rathausbote | 10
Oktober 2021

WEILER
SIMMERBERG
ELLHOFEN

Amtsblatt | Markt Weiler-Simmerberg

## Amtliche Bekanntmachungen

### BEKANNTMACHUNG

**über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**

**(Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)**

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragungsbezirk.

   Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

| Eintragungsbezirk | | Eintragungsraum | | |
|---|---|---|---|---|
| Nr. | Abgrenzung | Bezeichnung und genaue Anschrift | Öffnungszeiten | barrie-refrei ja / nein |
| 1 | Weiler-Simmerberg mit Ellhofen | Rathaus, Zimmer Nr. 5, Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu | Montag bis Freitag<br>8.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br><br>Montag, Dienstag, Donnerstag<br>13.00 Uhr bis 16.00 Uhr<br><br>Mittwoch, 20.10.2021<br>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr<br><br>Samstag, 23.10.2021<br>10.00 Uhr bis 12.00 Uhr<br><br>Mittwoch, 27.10.2021<br>13.00 Uhr bis 20.00 Uhr | ja |

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

**Ausgabe:**
Oktober 2021
29. Jahrgang, Nummer 10
08.10.2021
**Herausgeber (V.i.S.d.P):**
1. Bgm. Tobias Paintner
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

## Inhalt:

Amtliche Bekanntmachungen
Neues aus dem Rathaus
Standesamt
Fundbüro
Sonstiges
Tourist-Information
Veranstaltungen
Wöchentliche Veranstaltungen
Redaktionsschluss

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

**I.**

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

**II.**

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags."

**III.**

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021,** und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO).

Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail:j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Weiler im Allgäu, 08.10.2021
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner,
1. Bürgermeister

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

# Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 20.09.2021

## § 1
## Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Weiler-Simmerberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2
## Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

| | | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von |
|---|---|---|
| 1. | Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| | c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| | d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| | a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| | b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| | c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| | d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 m | 27,0 m |

5. Industriegebieten

| | |
|---|---|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I. und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I. bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt Weiler-Simmerberg aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

**§ 3**
**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt Weiler-Simmerberg kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b) für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

**§ 4**
**Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 5**
**Gemeindeanteil**

Der Markt Weiler-Simmerberg trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 6**
**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Weiler-Simmerberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Weiler-Simmerberg (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,5 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,5 m Höhe des Bauwerks in Wohn- und Mischgebieten bzw. 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- und Industriegebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

www.weiler-simmerberg.de

Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

**§ 7**
**Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gemäß § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

**§ 8**
**Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt Weiler-Simmerberg fest.

**§ 9**
**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Weiler-Simmerberg das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

**§ 10**
**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 11**
**Entstehen der Beitragsplicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt Weiler-Simmerberg.

**§ 12**
**Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 13**
**Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14**
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

**§ 15**
**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

**§ 16**
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 18.11.2002 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 20.09.2021
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner, Erster Bürgermeister

Flurneuordnung Heimenkirch III
**Markt Heimenkirch, Landkreis Lindau (Bodensee)**

Teilnehmergemeinschaft
Heimenkirch III
Der Vorsitzende des Vorstandes

## Erläuterung zur Bekanntmachung der Wertermittlungsergebnisse

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Nebenbeteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit auf die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse zum Verfahren Heimenkirch III hingewiesen.

Die Vorstandsbeschlüsse, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung, die Wertermittlungskarte (4 Teile) und die Feldkarte der Wertermittlung (1 Teil) liegen vom **02.11.2021 bis 02.12.2021** in den Verwaltungen des Marktes Heimenkirch (Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch), der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Stadtplatz 1, 88161 Lindenberg i. Allgäu) und der Gemeinde Röthenbach (Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu)) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten nieder. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Niederschrift und in die Wertermittlungskarte (4 Teile) über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor der Corona-Pandemie wird um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Einhalten der üblichen Abstandsregelungen gebeten.

**Hinweise:**

Eine Teilnehmerversammlung findet im Vorfeld der Auslegung aus Infektionsschutzgründen nicht statt. Ersatzweise werden persönliche Informationsschreiben versandt.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können während der Zeit der Niederlegung der Wertermittlungsunterlagen beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Heimenkirch III (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)) "schriftlich" vorgebracht werden.

Krumbach (Schwaben), 17.09.2021
gez. Stefan Hansel Technischer, Amtsrat

# Neues aus dem Rathaus

## Unsere neue Auszubildende

**von Kristina Rädler**

Wir dürfen Jana Lovnicki im Rathaus zu ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten ganz herzlich begrüßen.

Jana ist 19 Jahre alt und kommt aus Simmerberg.

Wir wünschen ihr eine gute Zeit, Freude am Lernen und viel Erfolg in ihrer Ausbildung.

www.weiler-simmerberg.de

# Standesamt

**von Ulrike Wagner**

## Eheschließungen

**11.09.** Sebastian Meißle und Jasmin Fabert, Simmerberg

**11.09.** Simon Buhmann und Amelie Bräuchler, Weiler im Allgäu

**18.09.** Heinz Held und Sandra Budzinski, Lindenberg i. Allgäu / Ellhofen

## Sterbefälle

**28.08.** Ute Schuster, Weiler im Allgäu

**09.09.** Antonietta Schellenbaum, Weiler im Allgäu

**10.09.** Rita Novy, Weiler im Allgäu

# Fundbüro

**von Ingrid Pichler**

Folgender Gegenstand wurde im gemeindlichen Fundamt abgegeben:

- 1 Trinkflasche

Der Fundgegenstand kann durch genaue Beschreibung beim Fundbüro während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Pichler unter Tel. 08387/391-25 oder per E-Mail an pichler@weiler-simmerberg.de wenden.

# Sonstiges

## 14-tägige Leerung der Biotonnen

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) weist darauf hin, dass ab **der Woche vom 04. bis 08. Oktober 2021 (KW 40) die Biotonnen wieder im 14-tägigen Rhythmus geleert werden.** Ein gelber Tonnenanhänger wird rechtzeitig vom Abfuhrunternehmen an den Gefäßen angebracht. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, ihre Tonnen ab 7.00 Uhr bereitzustellen.

## Alteisensammlung in Simmerberg

**von der FFW Simmerberg e.V.**

Am Samstag, den **16.10.2021** findet ab 8.30 Uhr die Alteisensammlung der Freiwilligen Feuerwehr Simmerberg e.V. statt.

Bitte stellen Sie das Sammelgut bis 8.30 Uhr an der Straße bereit. Große und sperrige Gegenstände sind unter Tel. 0175/1545736 oder per E-Mail an info@feuerwehr-simmerberg.de anzumelden.

## Exkursion ins FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel"

**vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die AELF Kempten und Krumbach-Mindelheim veranstalten am **26. Oktober 2021 um 9.00 Uhr** gemeinsam für alle interessierten Bürger einen Runden Tisch in Form einer Exkursion in das FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel".

Das 945 Hektar umfassende FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel" umfasst einen typischen Ausschnitt wertvoller Bachtobel-Systeme der Westallgäuer Voralpenlandschaft. Diese tief eingeschnittenen, noch weitgehend unbeeinflussten Wildbachstrecken sind charakterisiert durch eine hohe Dynamik und naturnah erhaltene Schlucht- und Laubmischwälder im Verbund mit Kalktuffquellen und Sinterbächen. Mit seinen für Bayern seltenen Lebensraumtypen und Arten hat dieses Gebiet eine überregionale Bedeutung. Solche umfassende, störungsarme und hochwertige Lebensraumkomplexe sind in Europa nur noch sehr selten anzutreffen und stellen daher eine absolute Besonderheit dar. Das FFH-Gebiet ist Teil des europaweiten Biotopverbundnetzes „Natura 2000". Hauptziele von „Natura 2000" sind der Erhalt unseres heimischen Naturerbes, aber auch die Sicherung einer zukunftsfähigen sowie nachhaltigen Landnutzung durch die Landwirte und Waldbesitzer. Diese haben über Generationen hinweg maßgeblich in vielen Gebieten durch einen verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit der Natur zum jetzigen guten Erhaltungszustand des Gebiets beigetragen. Das FFH-Gebiet wurde in den vergangenen Jahren von Experten kartiert, inventarisiert und bewertet. Die Ergebnisse wurden in einem nur für Behörden verbindlichen Managementplan zusammengefasst, dessen Entwurf wir bei einem sogenannten „Runden Tisch" in Form eines Begangs vorstellen wollen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen nur mit Zustimmung der Grundeigentümer umgesetzt werden und freiwillig sind. Das Verschlechterungsverbot gilt jedoch für alle Beteiligte. Vorab ist der Entwurf des Managementplans den wir Ihnen vorstellen wollen unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/8027_8672/index.htm?id=8326_371

Wir wollen an konkreten Beispielen typische und für das Gebiet kennzeichnende Lebensräume und Arten sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Verbesserung erläutern. Dabei besteht die Gelegenheit, den anwesenden Experten von der Naturschutzverwaltung und der Forstverwaltung Fragen rund um das Thema Natura 2000 zu stellen.

Bei einer Teilnahme bitten wir darum, die geltenden Corona-Bestimmungen einzuhalten. Treffpunkt ist der **Parkplatz am Eistobel zwischen Grünenbach und Maierhöfen.**

**Ansprechpartner:** Boris Mittermeier
Telefon: 0173/8913957
E-Mail: boris.mittermeier@aelf-km.bayern.de

# Tourist-Information

## Räuber-Kasimir-Weg für die ganze Familie

**von Sebastian Koch**

Jetzt wird es abenteuerlich in Weiler im Allgäu. Nach monatelanger Planung und Unterstützung vieler fleißigen Helfer ist der Spieleweg mit Räuber Kasimir nun fast fertig gestellt.

Der Pfad mit seinen 10 Stationen, beginnend am Willkommensplatz der Hausbachklamm an der Lourdes-Kapelle, ist auf einer Länge von rund 2 Kilometern hauptsächlich für kleine und große Räuberkinder ausgearbeitet.

Natur erleben – Natur schützen – Natur verstehen.

In den Wäldern am Schanzenbuckel zeigt Räuber Kasimir wo es lang geht.

Seinen Spuren folgend wandern kleine und große Räuberkinder von einer Erlebnisstation zu nächsten. Dabei erfahren sie Spannendes über den Wald und seine Tiere.

Das besondere Erlebnis wird die Kugelbahn am Schanzenbuckel, welche im Frühjahr 2022 fertig gestellt wird. Am Ende des Spieleweges erhalten die Kinder ein Räuberdiplom und einen kleinen Schatz.

Lasst euch überraschen.

Als Wegweiser dienen die Hinweisschilder des Räuber Kasimir sowie seine Fußspuren. Und nun viel Spaß und Freude entlang des „Spieleweges mit Räuber Kasimir".

# Veranstaltungen

## Die vhs Lindenberg-Westallgäu e.V. startet mit seinem neuen Programm ins zweite Halbjahr

**von Tanja Wolfbauer**

Seit kurzem liegen kleine Programmflyer in den Westallgäuer Gemeinden mit einem abwechslungsreichen Programm mit Kursen für Sprachen, Hobbies, Gesundheit, EDV, Alltagsfragen und Onlinekurse aus. Da eine frühzeitige Planung aufgrund der Pandemielage nach wie vor schwierig ist, kann es sein, dass während des Semesters Termine verlegt oder abgesagt werden oder aber auch weitere, neue Kurse hinzukommen.

Auch die Hygieneschutzmaßnahmen können sich laufend verändern. Aktualisierte Hinweise finden Sie immer kurzfristig in der Tagespresse oder auf der Internetseite unter **www.vhs-lindenberg.de.**

Für sämtliche Kurse gilt eine Anmeldepflicht, telefonisch, online oder per E-Mail und 3G.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen unter:
Tel: 08381/6260; E-Mail: info@vhs-lindenberg.de

## Samstag, 09.10.2021

**7.30 Uhr, Alteisensammlung in Weiler im Allgäu**

## Mittwoch, 13.10.2021

**15.00 Uhr, Handarbeitstreff**

Sie haben Wolle und Nadeln - wir das Muster und die Ideen! Die Wollmäuse treffen sich immer 14-tägig bei schönem Wetter in der Minigolfanlage in Weiler im Allgäu und bei schlechtem Wetter im Café Mangold in Weiler im Allgäu zum ungezwungen Stricken, Häkeln und sonstigen Handarbeiten. Tipps vom Profi gibt´s gratis dazu. Gerne auch für Anfänger.

Info´s bei Frau Monika Ludwig unter Tel. 08387/1848.

## Donnerstag, 14.10.2021

**20.00 Uhr, Vortrag über Aufräumen im Haus und Leben im Dorfgemeinschaftshaus in Ellhofen**

Was hat das äußerliche Aufräumen mit dem innerlichen zu tun? Warum fällt uns das eine wie das andere oft so schwer?

Der Referent gibt Anregungen für einen "Frühjahrsputz" für Leib und Seele. Es gelten die jeweils aktuellen Hygienevorschriften.

## Samstag, 16.10.2021

**8.00 Uhr, Altkleider– und Altpapiersammlung der Kolpingfamilie Weiler in Weiler im Allgäu**

**8.00 Uhr, Altmaterialsammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ellhofen in Ellhofen**

**8.30 Uhr, Alteisensammlung der Freiwilligen Feuerwehr Simmerberg e.V. in Simmerberg**

## Sonntag, 17.10.2021

**9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu**

mit Herrn Pfarrer Six.

## Sonntag, 31.10.2021

**9.00 Uhr, Evangelischer Gottesdienst in der Evangelischen Kreuzkirche in Weiler im Allgäu**

mit Herrn Pfarrer Six.

**Wichtig!**

**Alle angekündigten Veranstaltungen finden unter Vorbehalt statt!**

# Wöchentliche Veranstaltungen

**von Tanja Wolfbauer**

**Freitag**

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Wochenmarkt auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu

Aufgrund den Corona Bestimmungen können die aktuellen Sportgruppen, welche stattfinden, im Internet unter www.svweiler.de nachgelesen werden.

Auskünfte zu allen Veranstaltungen erteilt die Tourist-Information unter Tel. 08387/391-50.

# Redaktionsschluss

## Was beinhaltet der Rathausbote und was darf aufgenommen werden?

Der Rathausbote ist das amtliche Mitteilungsblatt des Marktes Weiler-Simmerberg. Neben den amtlichen Mitteilungen enthält es zahlreiche Informationen und Berichte zu aktuellen Ereignissen und Veranstaltungen. Das Mitteilungsblatt wird allen Haushaltungen mindestens einmal monatlich kostenlos zugestellt.
Private und gewerbliche Anzeigen / Berichte werden nicht aufgenommen.

## Redaktionsschluss für den Rathausboten

Für den Rathausboten, der am 05.11.2021 erscheint, ist der **Redaktionsschluss der 18.10.2021.**

Wir möchten Sie bitten, alle Infos und Termine bis zum o.g. Datum an raedler@weiler-simmerberg.de zu senden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei Frau Rädler unter der Tel. 08387/391-11 melden.

**Wichtiger Hinweis:**
**Alle Veranstaltungstermine müssen der Tourist-Information unter info@weiler-tourismus.de gemeldet werden!**